

Fragebogen zur Beendigung Ihrer Grenzgängertätigkeit in der Schweiz

Personendaten

Name, Vorname

Geburtsdatum

Gesetzlicher Wohnsitz (Strasse, PLZ, Ort/Land)

Letzter Arbeitgeber in der Schweiz

(Bei fortbestehender Erwerbstätigkeit in der Schweiz kontaktieren Sie uns bitte schnellstmöglich)

Versicherungsnummer

Telefon, E-Mail

Familienstand

ledig verheiratet verwitwet geschieden seit.....

getrennt lebend eingetragene Partnerschaft

Bankverbindung

Erforderlich für eine Prämienrückerstattung an Sie.

IBAN

BIC

Name und Adresse der Bank

Kontoinhaber

(mit Anschrift, falls von oben genannter abweichend)

Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Ich habe kein Einkommen aus der Schweiz ab/seit (Datum) und befinde mich ab diesem Zeitpunkt nicht in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis (z.B. unbezahlter Urlaub, gesetzliche Elternzeit).

Rentenbezug

Ich beziehe eine gesetzliche Rente aus der Schweiz ab/seit.....(Datum)

Ich beziehe eine weitere gesetzliche Rente aus
.....(Land) ab/seit.....(Datum)

.....(Land) ab/seit.....(Datum)

Bisherige aushelfende Trägerkasse im Wohnland

Für die Leistungsaushilfe war ich bislang bei folgender gesetzlichen Krankenkasse im Wohnland registriert:

Name und Ort:

Ich war bislang bei keiner Krankenkasse im Wohnland registriert

Angaben zu Ihren Familienangehörigen

Ich habe keine Familienangehörigen, oder meine Familienangehörigen sind bislang nicht bei SWICA versichert (keine weiteren Angaben notwendig)

	Ehegatte, Partner, Kindsvater, Kindsmutter	1. Kind ¹	2. Kind ¹	3. Kind ¹
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
ggf. abweichende Adresse				
Rente/n aus (Land/Länder)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erwerbstätigkeit/en Berufsausbildung in (Land)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schulbesuch/Studium bis voraussichtlich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

¹Nur für Kinder auszufüllen, welche unterhaltsberechtigt sind.

Die Versicherten haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruches und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Artikel 28 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000).

Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den BezügerInnen, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Krankenversicherer unverzüglich zu melden (vgl. Artikel 31 Absatz 1 ATSG).

Bitte beachten Sie, dass eine schuldhafte Verletzung der oben genannten Mitwirkungs- und/oder Meldepflichten zu einer rückwirkenden Änderung der Leistung mit einer daraus resultierenden Rückforderung führen kann (vgl. Artikel 25 Absatz 1 ATSG).

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht finden Anwendung (Artikel 79 Absatz 1 ATSG).

Die unterzeichnende Person ist sich bewusst, dass es in ihrer eigenen Verantwortung liegt, sich entsprechend der nationalen Vorschriften des Wohnlandes bzw. der geltenden internationalen Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eigenständig um eine Folgeversicherung zu kümmern. Änderungen zu den gemachten Angaben, insbesondere zur Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie dem Rentenbezug sind dem Krankenversicherer umgehend mitzuteilen.

Ich bestätige hiermit, dass ich die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet habe und das beiliegende Merkblatt zur Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz gelesen und verstanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Merkblatt zur Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen aufmerksam durch. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Fragebogen bestätigen Sie, die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet und diese Information gelesen und verstanden zu haben.

Warum ein Fragebogen?

Anhand Ihrer Angaben auf dem Fragebogen beurteilen wir, ob wir Ihre obligatorische Grundversicherung und die Ihrer mitversicherten Familienangehörigen in der Schweiz beenden dürfen, oder weiterhin Krankenversicherungspflicht in der Schweiz besteht. Versicherungspflicht besteht beispielsweise weiterhin, wenn Sie einen unbezahlten Urlaub antreten, in Elternzeit gehen oder ausschliesslich eine Rente aus der Schweiz beziehen - unabhängig von der Höhe der Einkommen. Besteht nach Aufhebung Ihres Grenzgängerstatus kein finanzieller Bezug mehr zur Schweiz (keine Rente, Arbeitslosenentschädigung oder Ähnliches), müssen Sie sich in Ihrem Wohnland oder allenfalls im Land Ihres neuen Arbeitgebers versichern lassen.

Was passiert, wenn ich den Fragebogen nicht zurücksende?

Für die Beurteilung der Vertragsbeendigung sind wir zwingend auf Ihre Angaben angewiesen. Andernfalls (sofern wir Ihren Vertrag nicht beenden können) besteht für Sie weiterhin eine Prämienzahlungspflicht. Bei Nichtzahlung der Prämienforderungen müssen wir diese gegebenenfalls betreiben, auch in Ihrem Wohnland.

Was passiert, wenn keine Versicherungspflicht in der Schweiz mehr vorliegt?

In diesem Fall beenden wir Ihre **obligatorische Grundversicherung**, gegebenenfalls auch rückwirkend per Eintritt einer Versicherungspflicht im Ausland. Zu viel entrichtete Beiträge werden wir Ihnen zurückerstatten.

Mitversicherte **Zusatzversicherungen (VVG)** werden wir -vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen- per Rückerhalt des Fragebogens, frühestens jedoch per Beendigung Ihrer Grundversicherung, ebenfalls aufheben.

Für die Anmeldung zur Krankenversicherung in Ihrem Wohnland (oder in Ihrem Erwerbsland) gibt es unter Umständen keinen Automatismus - Es liegt somit in Ihrer Verantwortung, sich um Ihre Folgeversicherung zu kümmern.

Warum muss ich Änderungen sofort melden?

In der Schweiz ist eine Krankenversicherung nur für maximal drei Monate rückwirkend möglich. Deshalb ist es für Sie besonders wichtig, uns Änderungen unverzüglich mitzuteilen, da diese unter Umständen zu einer abweichenden Beurteilung führen. Zieht beispielsweise Ihr Arbeitgeber eine ausgesprochene Kündigung zurück oder finden Sie zeitnah eine neue Anstellung, unterstehen Sie weiterhin der Versicherungspflicht. Geht uns diese Information nicht innerhalb von drei Monaten zu, können wir Sie nicht mehr rückwirkend versichern. Hierdurch könnten Ihnen finanzielle Nachteile sowohl in der Schweiz als auch in Ihrem Wohnland entstehen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen haben oder entgegen unserer Informationen weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind. Gerne werden wir Ihre Situation gemeinsam mit Ihnen prüfen und die weitere Vorgehensweise zusammen mit Ihnen abstimmen. So erreichen Sie uns:

SWICA Krankenversicherung AG
Regionaldirektion Basel
Versicherungstechnik Privatkunden
Aeschenplatz 2
4010 Basel

Telefon +41 61 270 67 45
Telefax +41 52 244 31 22
E-Mail vtp.basel@swica.ch